

Niedersächsisches Ministerialblatt

67. (72.) Jahrgang

Hannover, den 15. 3. 2017

Nummer 10

INHALT

A. Staatskanzlei		K. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz	
Gem. RdErl. 2. 3. 2017, Vertretung des Landes Niedersachsen 20120	254	RdErl. 28. 2. 2017, Überwachungsplan gemäß Artikel 20 der Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates und § 17 der 12. BImSchV	257
Bek. 7. 3. 2017, Honorarkonsuln in der Bundesrepublik Deutschland	254		
Bek. 7. 3. 2017, Honorarkonsuln in der Bundesrepublik Deutschland	254	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	
		Bek. 27. 2. 2017, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (ExxonMobil Production Deutschland GmbH, Hannover)	284
B. Ministerium für Inneres und Sport		Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr	
Bek. 28. 2. 2017, Landesausschuss „Rettungsdienst“ nach § 13 NRetiDG; Rettungsdienstliche Bewältigung von Amok- bzw. Terrorlagen	254	Bek. 7. 3. 2017, Feststellung gemäß § 3 a UVPG; Anlegung von Behelfsumfahrungen im Zuge des sechsstreifigen Ausbaus der Bundesautobahn 7	284
Bek. 2. 3. 2017, Bekanntmachung über die Unanfechtbarkeit des Verbots der Vereinigung „Kameradschaft Aachener Land“ und über eine Gläubigeraufforderung	256	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz	
RdErl. 7. 3. 2017, Bekleidungszuschuss und Bewegungsgeld für den Kriminaldienst in der niedersächsischen Landespolizei	256	Bek. 15. 3. 2017, Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Violenbaches im Landkreis Osnabrück	284
RdErl. 7. 3. 2017, Dienstkleidung für den Polizeivollzugsdienst (DKIV Pol.)	256	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig	
		Bek. 24. 2. 2017, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (KKF Fels GmbH & Co. KG, Goslar)	285
C. Finanzministerium		Bek. 27. 2. 2017, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Biogas Grasleben GmbH & Co. KG)	285
RdErl. 3. 3. 2017, Gewährung von Anwärtersonderzuschlägen an Beamtinnen und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst in der Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Technische Dienste, Fachbereich Maschinen- und Elektrotechnik	256	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Göttingen	
		Bek. 3. 3. 2017, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Bioenergie-dorf Jühnde eG)	286
		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover	
D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung		Bek. 28. 2. 2017, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Lübber Erd- und Tiefbau GmbH, Syke)	286
		Bek. 2. 3. 2017, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Enertec Hameln GmbH)	286
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg	
		Bek. 15. 3. 2017, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (GEKA mbH, Munster)	287
F. Kultusministerium		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg	
G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr		Bek. 22. 2. 2017, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Weser-Metall GmbH, Nordenham)	287
RdErl. 27. 1. 2017, Betriebsanweisung für den Landesbetrieb Mess- und Eichwesen Niedersachsen (MEN)	256	Bek. 2. 3. 2017, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Bahlmann Naturstrom GmbH, Lindern)	289
		Stellenausschreibung	292
H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz			
I. Justizministerium			

A. Staatskanzlei**Vertretung
des Landes Niedersachsen****Gem. RdErl. d. StK u. sämtl. Min. v. 2. 3. 2017**
— 201-01461/03 —

— VORIS 20120 —

Bezug: Gem. RdErl. v. 12. 7. 2012 (Nds. MBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gem. RdErl. v. 1. 3. 2016 (Nds. MBl. S. 274)
— VORIS 20120 —

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 1. 3. 2017 wie folgt geändert:

1. Abschnitt III Nr. 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 erhalten die Buchstaben d bis f folgende Fassung:

„d) den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz in Grundstücksangelegenheiten des üblichen Geschäftsverkehrs der Wasserwirtschaft und des Naturschutzes mit Ausnahme der nach Buchstabe g betreuten Flächen,

e) die Nationalparkverwaltung ‚Harz‘, die Nationalparkverwaltung ‚Niedersächsisches Wattenmeer‘ sowie die Biosphärenreservatsverwaltung ‚Niedersächsische Elbtalaue‘ in Grundstücksangelegenheiten des üblichen Geschäftsverkehrs des Naturschutzes mit Ausnahme der nach Buchstabe g betreuten Flächen,

f) die Ämter für regionale Landesentwicklung in Grundstücksangelegenheiten der niedersächsischen Landentwicklungsverwaltung und“.

b) Dem Satz 1 wird der folgende Buchstabe angefügt:

„g) die Ämter für regionale Landesentwicklung in Grundstücksangelegenheiten für sämtliche moor- und domänenfiskalische Grundstücksangelegenheiten einschließlich der von der Staatlichen Moorverwaltung und der Domänenverwaltung betreuten Flächen der Naturschutzverwaltung sowie für den landwirtschaftlichen Grundbesitz der Stiftung Braunschweigischer Kulturbesitz, Teilvermögen Braunschweig-Stiftung.“

c) In Satz 2 werden die Angabe „Buchst. c bis f“ durch die Angabe „Buchst. c bis g“ und das Wort „Bereichen“ durch das Wort „Behörden“ ersetzt.

d) Es wird der folgende Satz angefügt:

„Werden solche landeseigenen Flächen im Wege einer Verwaltungsvereinbarung von einer anderen Behörde betreut, so stehen die Befugnisse dieser Behörde zu.“

2. Abschnitt IV Unterabschn. B wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 14 wird der Klammerzusatz gestrichen.

b) Nummer 21 erhält folgende Fassung:

„21. die Materialprüfanstalt für das Bauwesen und Produktionstechnik (Hannover) und die Materialprüfanstalt für das Bauwesen (Braunschweig) jeweils für ihren Bereich, soweit sich die zuständige oberste Landesbehörde nicht im Einzelfall die Vertretung vorbehält.“

3. Abschnitt IX Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. bei der Pfändung von Bezügen (Besoldung und Entgelte), Versorgungsbezügen (Ruhegehalt, Witwen- oder Witwergeld usw.) und das Altersgeld durch die Behörde, die die Auszahlung anzuordnen hat;“.

An die
Dienststellen der Landesverwaltung

— Nds. MBl. Nr. 10/2017 S. 254

Honorarkonsuln in der Bundesrepublik Deutschland**Bek. d. StK v. 7. 3. 2017 — 203-11700-3 GBR —**

Das Herrn Dr. Gunter Dunkel erteilte Exequatur als Honorarkonsul des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland in Hannover mit dem Konsularbezirk Land Niedersachsen ist mit Ablauf des 31. 12. 2016 erloschen.

Die honorarkonsularische Vertretung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland in Hannover ist somit geschlossen.

— Nds. MBl. Nr. 10/2017 S. 254

Honorarkonsuln in der Bundesrepublik Deutschland**Bek. d. StK v. 7. 3. 2017 — 203-11700-3 SVK —**

Das Auswärtige Amt teilt mit, dass die honorarkonsularische Vertretung der Slowakischen Republik eine neue Adresse hat:

Kalenberger Graben 14

31134 Hildesheim

Öffnungszeiten: montags bis donnerstags von 9.00 bis
12.30 Uhr nach telefonischer Vereinbarung.

Die übrigen Kontaktdaten bleiben unverändert.

— Nds. MBl. Nr. 10/2017 S. 254

B. Ministerium für Inneres und Sport**Landesausschuss „Rettungsdienst“ nach § 13 NRettDG;
Rettungsdienstliche Bewältigung
von Amok- bzw. Terrorlagen****Bek. d. MI v. 28. 2. 2017 — 35.22-41576-10-13/0 —**Gemäß § 8 der Geschäftsordnung des Landesausschusses „Rettungsdienst“ werden die vom Landesausschuss beschlossenen Empfehlungen zur rettungsdienstlichen Bewältigung von Amok- bzw. Terrorlagen bekannt gemacht (**Anlage**).

— Nds. MBl. Nr. 10/2017 S. 254

Anlage**1. Vorbemerkung**

Diese Empfehlungen dienen dazu, die rettungsdienstliche Bewältigung von Amok- bzw. Terrorlagen zu unterstützen. Erfahrungen haben gezeigt, dass bei solchen Lagen mit vielen verletzten Personen und besonderen Verletzungsarten gerechnet werden muss. Darüber hinaus ist die zu erwartende Anzahl seelisch traumatisierter Personen, für die eine entsprechende Betreuung zu erfolgen hat, hoch.

Aufgrund der besonderen Gefährdungslage bei einem derartigen Ereignis ist es notwendig, Einsatzkonzepte der Polizei, des Rettungsdienstes sowie der Feuerwehr abzustimmen, um eine Gefährdung für die vor Ort befindlichen Einsatzkräfte zu vermeiden sowie eine reibungslose Zusammenarbeit zu gewährleisten. Dazu sind spezielle einsatztaktische Kompetenzen der rettungsdienstlichen Führungskräfte (Örtliche Einsatzleitung Rettungsdienst) notwendig. Vorbereitend sind auf lokaler Ebene zwischen der Polizei, den Behörden und Organisationen der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr sowie den Krankenhäusern verbindliche Absprachen mit gegenseitiger Benennung von Ansprechpartnern und Verbindungspersonen für den Einsatzfall zu treffen.

2. Allgemeines

Eine Amoklage liegt vor, wenn eine Tatverdächtige oder ein Tatverdächtiger oder seltener mehrere Tatverdächtige scheinbar wahllos, insbesondere mittels Waffen, Sprengmitteln, ge-

fährlichen Werkzeugen oder außergewöhnlicher Gewaltanwendung eine in der Regel zunächst nicht bestimmte Anzahl von Personen verletzt oder getötet hat bzw. dies zu erwarten ist und sie oder er auf weitere Personen einwirken kann. Dabei wird zwischen einer stationären (z. B. innerhalb eines Schulgebäudes) und einer mobilen Amoklage (die oder der Tatverdächtige bewegt sich von einem Ort zum anderen) unterschieden.

Bei Terrorlagen stehen bislang detailliert und zentral vorbereitete Anschläge meist mehrerer Terroristen an einem Ort im Vordergrund. Auch ist mit mehreren gleichzeitig oder in näherem zeitlichen Zusammenhang erfolgenden Anschlägen an verschiedenen Orten zu rechnen.

Die telefonische Androhung eines Amok- bzw. Terroranschlags oder ein Verdacht ist keine Einsatzlage im Sinne dieser Definition.

3. Alarmierung und Bereitstellungsraum

Bei der Einsatzmeldung „Amok- bzw. Terrorlage“ durch die jeweilige Lage- und Führungszentrale der Polizei alarmiert die zuständige Leitstelle nach dem Stichwort „Amok- bzw. Terrorlage“ die in der Alarm- und Ausrückordnung (AAO) vorgesehenen Kräfte. Dabei sind die Empfehlungen des Landesausschusses Rettungsdienst zur Bewältigung von Notfallereignissen mit einer größeren Anzahl von Verletzten oder Kranken (Großschadensereignisse) (Bek. d. MI v. 19. 11. 2014 – 36.42-41576-10-13/0 –, Nds. MBl. Nr. 5/2015, S. 136) zu beachten.

Ein initial sicherer Bereitstellungsraum ist vor der Alarmierung der Einsatzkräfte in Absprache mit der Polizei festzulegen. Hierbei ist zu beachten, dass der Bereitstellungsraum groß genug ist und sich außerhalb des durch die Polizei festzulegenden Gefahrenbereichs befindet. Bei mobilen Lagen kann es notwendig sein, zunächst in den jeweiligen Rettungswachen bzw. Feuerwehrhäusern in Bereitstellung zu gehen. Auch die sektorale Bereitstellung von einzelnen Rettungsmitteln in definiertem Abstand zum Gefahrenbereich als alternatives/ergänzendes Prinzip bei einem Anschlag oder weiteren Anschlägen („Second Hit“) an verschiedenen Orten (ggf. auf Rettungskräfte und Rettungsmittel) kann eine Option sein (siehe Abb. 1).

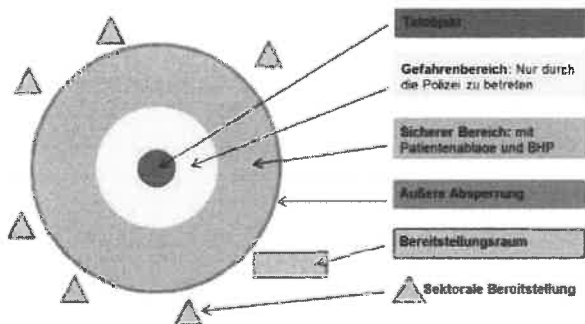


Abb. 1: Mögliche Raumordnung bei Amok- bzw. Terrorlagen

4. Einsatzgrundsätze

Bei Amok- bzw. Terrorlagen sind nachfolgende Einsatzgrundsätze zu beachten:

- Die alarmierten Einsatzkräfte fahren ausschließlich den zuvor festgelegten und benannten Bereitstellungsraum bzw. die Bereitstellungsorte nach dem Prinzip der sektoralen Bereitstellung an, verbleiben dort und halten Funkverbindung mit der zuständigen Leitstelle.
- Der Gefahrenbereich, der sichere Bereich und der Bereich des Patientenübergabepunktes werden von der Polizei festgelegt.
- Der sichere Bereich darf durch Einsatzkräfte des Rettungsdienstes und der Feuerwehr nur nach vorheriger Genehmigung durch die Einsatzleitung betreten werden. Diese wiederum erhält die Freigabe ausschließlich von der Polizeiführung.
- Es erfolgt keine rettungsdienstliche Patientenversorgung im Gefahrenbereich.
- Neben dem rettungsdienstlichen Einsatz ist eine psychosoziale Notfallversorgung sicherzustellen.
- Hinsichtlich der Eigensicherung des Einsatzpersonals wird auf die unter Federführung des Bundesamtes für Bevölkerungs-

schutz und Katastrophenhilfe herausgegebenen Handlungsempfehlungen zur Eigensicherung für Einsatzkräfte der Katastrophenschutz- und Hilfsorganisationen bei einem Einsatz nach einem Anschlag (HEIKAT) verwiesen.

5. Patientenversorgung

Bei Amok- bzw. Terrorlagen können Einsatzkräfte mit unterschiedlichen Verletzungs- bzw. Krankheitsbildern konfrontiert werden. Dabei hat sich gezeigt, dass am häufigsten Explosions- und Schussverletzungen zu erwarten sind, bei deren Behandlung dem Zeitfaktor ein besonders hoher Stellenwert zukommt. Die schnellstmögliche Verbringung der lebensbedrohlich Verletzten aus dem Gefahrenbereich, Übergabe in der sicheren Zone an den Rettungsdienst mit dortiger umgehender Versorgung („Damage Control“) und zeitnahe Transport zur klinischen Weiterbehandlung sind entscheidend.

Mit folgenden Verletzungsmustern ist insbesondere zu rechnen:

- Amputationsverletzungen,
- offene und geschlossene Perforationsverletzungen der großen Körperhöhlen,
- offene und geschlossene, auch großflächige Weichteilverletzungen,
- offene und geschlossene Frakturen,
- starke Blutungen, auch großflächig oder nicht komprimierbar (z. B. an großen Gelenken),
- Verbrennungen,
- Barotrauma der Lunge,
- mit den Verletzungen einhergehende Schmerzzustände und/oder Volumenmangelschockzustände.

Zur schnellen und sachgerechten rettungsdienstlichen Versorgung solcher Verletzungen sind daher nachfolgende Maßnahmen vorrangig, für die entsprechende medizinisch-technische Ausrüstungen und Medizinprodukte auf den Rettungsmitteln verfügbar sein sollen.

Da die besonderen Schädigungsmechanismen und Therapieprinzipien im rettungsdienstlichen Alltagsgeschehen nur selten vorkommen, erfordern die Einschätzung der Einsatzsituation und Anwendung gerade der speziellen Maßnahmen der Blutstillung besondere theoretische und praktische Kenntnisse und Fertigkeiten, die von der Anwenderin oder dem Anwender in Fortbildungen nach den Vorgaben des jeweils zuständigen Ärztlichen Leiters Rettungsdienst erworben werden müssen.

5.1 Stillen lebensbedrohlicher Blutungen

Entsprechend dem eskalierenden Vorgehen bei der Behandlung von starken Extremitätenblutungen stehen Lagerung, Abdrücken und Anlage von Druckverbänden im Vordergrund. Ist dieses ineffektiv oder bei lebensbedrohlichen und/oder schlecht zugänglichen Blutungen nicht erfolgversprechend, kommen Tourniquets zum Einsatz. Zeitpunkt und Ort der Anlage müssen am Patienten dokumentiert werden. Für die Auswahl der Medizinprodukte wird auf die Empfehlung der medizinischen Fachgesellschaften verwiesen.

Bei durch Anwendung von Tourniquets nicht stillbaren Blutungen, die einer Kompression zugänglich sind, hierdurch allein aber nicht zum Stehen kommen, können mit Hämostyptika imprägnierte Gaze-Tamponaden mit anschließender mehrminütiger Kompression hilfreich sein. Im Einsatz bewährt haben sich mit Kaolin oder Chitosan imprägnierte Gazebinden (z. B. QuikClot Combat Gauze®).

5.2 Entlastung eines Spannungspneumothorax

Bei klinischen Zeichen eines Spannungspneumothorax ist die Entlastungspunktion mit einer großlumigen Kanüle, gefolgt von der Anlage einer Thoraxdrainage entsprechend den aktuellen notfallmedizinischen Standards indiziert.

Die weiteren Maßnahmen, wie **Immobilisation/Schienung, Wärmeerhalt, Schmerztherapie sowie Therapie des hämorrhagischen Schocks** folgen den üblichen rettungsdienstlichen Standards bei der Versorgung von Traumapatientinnen und Traumapatienten.

6. Finanzierung

Eventuell entstehende zusätzliche Kosten sind durch die Regelungen der Empfehlungen des Landesausschusses Rettungsdienst zur Bewältigung von Notfallereignissen mit einer größeren Anzahl von Verletzten oder Kranken (Großschadensereignisse) in Verbindung mit Punkt 3.7.3 „Kostenpauschalen“ der Richtlinien für die Ermittlung der betriebswirtschaftlichen Gesamtkosten in der geltenden Fassung abgegolten.